

Antrag

der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg), Rainer Steenblock, Cornelia Behm, Hans Josef Fell, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Bärbel Höhn, Ulrike Höfken, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Dr. Reinhard Loske und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verstöße gegen FFH-Richtlinie umgehend abstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 10. Januar 2006 erging das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (Zweite Kammer) in der Rechtssache C-98/03. In ihm werden Vertragsverletzungen der Bundesrepublik Deutschland gegen die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) festgestellt.

In dem vorangegangenen Verfahren ging es um die rechtliche Umsetzung der FFH-Richtlinie in deutsches (Bundes- und Länder-)Recht.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellte fest, dass europäisches Recht geltendes Recht ist und uneingeschränkt in nationales Recht umzusetzen ist. Hierzu der EuGH wörtlich: „Folglich kommt der Genauigkeit der Umsetzung ... insofern besondere Bedeutung zu, als die Verwaltung des gemeinsamen Erbes den Mitgliedsstaaten für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet anvertraut ist. Demgemäß müssen die Mitgliedsstaaten im Rahmen der Richtlinie, [...] in besonderer Weise dafür Sorge tragen, dass ihre der Umsetzung der Richtlinie dienenden Rechtsvorschriften klar und bestimmt sind“.

Der EuGH stellte folgende Verstöße gegen die FFH-Richtlinie fest:

1. Im deutschen Recht sind Projekte außerhalb eines FFH-Schutzgebietes, die dieses erheblich beeinträchtigen könnten, von der Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgenommen. Das ist ein Verstoß gegen die Richtlinie.
2. Stoffliche Belastungen eines FFH-Schutzgebietes durch Luftschadstoffe und Lärm im Einwirkungsbereich einer Anlage außerhalb des Schutzgebietes werden im Rahmen des deutschen Rechts nicht auf ihr Beeinträchtigungspotenzial geprüft. Das ist ein Verstoß gegen die Richtlinie.
3. Das deutsche Recht verbietet nur die absichtliche Beeinträchtigung von nach FFH geschützten Arten. Die FFH-Richtlinie verbietet jedoch jede Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Unabsichtliche Handlungen sind nicht verboten. Das ist ein Verstoß gegen die Richtlinie.
4. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht von den Verboten der Beeinträchtigung geschützter Tier- und Pflanzenarten Ausnahmen vor. Die Verbote gelten nicht für Handlungen bei der guten fachlichen Praxis und der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung und bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse und gelten nicht für Eingriffe, bei denen eine Um-

weltverträglichkeitsprüfung stattfindet. Es ist rechtlich nicht sichergestellt, dass die Zulassung der beiden Ausnahmen von der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des Artikels 16 der Richtlinie abhängt. Das ist ein Verstoß gegen die Richtlinie.

5. Nach § 6 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen Pflanzenschutzmittel nicht angewandt werden, soweit ihre Anwendung schädlich für Mensch und Naturhaushalt ist. Diese Regelung sieht nicht in klarer, spezifischer und strikter Weise die in den Artikeln 12 und 13 der Richtlinie enthaltenen Verbote der Schädigung der geschützten Arten vor. Das ist ein Verstoß gegen die Richtlinie.
6. In Bayern, Brandenburg und Bremen werden bestimmte Fischarten nicht unter den ganzjährig geschützten Arten aufgeführt. Für Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt liegen der Kommission keine Informationen hierüber vor. Damit ist der notwendige strenge Schutz nicht gewährleistet. Das ist ein Verstoß gegen die Richtlinie.

Zudem weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitteilen müssen, die sie auf dem unter die Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Hierauf hatte die Kommission in ihrer Klage jedoch nicht angehoben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die vom Europäischen Gerichtshof festgestellten Verstöße der Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Abs. 3 sowie den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie umgehend abzustellen;
2. dafür Sorge zu tragen, dass die Bundesländer ihren Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie nachkommen, und
 - a) ihre Landesgesetzgebung an die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes anpassen,
 - b) ihre landesgesetzlichen Regelungen der EU-Kommission zur Notifizierung vorlegen;
3. bei der Neuordnung des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland darauf zu achten, dass die einheitliche, widerspruchsfreie und europrechtskonforme Umsetzung europäischer Richtlinien auf allen staatlichen Ebenen sichergestellt wird.

Berlin, den 31. Mai 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion